LANDESFEUERWEHRVERBAND
SALZBURG

Dienstanweisung

Anforderung

überörtlicher Geräte

Org. Nr.: 1.06.03

Ausgabe 1996

Inhaltsverzeichnis

I. EINSATZGERÄTE DES LANDESFEUERWEHRVERBANDES SEITE 3

Standort Landesfeuerwehrschule

1. Anforderungsberechtigte Seite 3

2. Welche Fahrzeuge und Geräte können angefordert werden und durch wen werden diese besetzt: Seite 4

01 Lösch- und Tanklöschfahrzeuge Seite 4

02 Sonderfahrzeuge Seite 5

03 Katastropheneinsätze Seite 7

3. Veranlassen und Durchführen der Ausrückungen Seite 7

4. Dauer der Überlassung und Rückstellung von Fahrzeugen und Gerät Seite 8

5. Ausbildungs- und Übungsdienst Seite 9

II. FAHRZEUGE UND GERÄTE DES LANDES-FEUERWEHRVERBANDES SEITE 10

in Standorten außerhalb der Landesfeuerwehrschule

Einsatzgeräte des Landesfeuerwehrverbandes

Auf Grund der Geschäftsordnung des Landesfeuerwehrverbandes wird nach Abschnitt III folgende Dienstanweisung über "Einsatzgeräte des Landesfeuerwehrverbandes" erlassen:

Die Einsatzgeräte des Landesfeuerwehrverbandes stehen den Feuerwehren des Landes nach dem Salzburger Feuerwehrgesetz i. d. g. F. und dem Katastrophenhilfegesetz i. d. g. F. und dieser Dienstanweisung zur Verfügung.

I. EINSATZGERÄTE DES LANDESFEUERWEHRVERBANDES - Standort LFSchule

Die unter Punkt 2) angeführten Fahrzeuge und Geräte stehen für Einsätze, für den Ausbildungsdienst der Landesfeuerwehrschule, für Übungen und für im Einzelfall festzulegende Zwecke nach folgender Richtlinie zur Verfügung:

1. Anforderungsberechtigte:

01 Für Einsätze in der Stadt Salzburg ist der Branddirektor oder der jeweils diensthabende Hauptinspektionsoffizier anforderungsberechtigt. Diese Anforderung wird durch die Nachrichtenzentrale der Berufsfeuerwehr der Landesnachrichtenzentrale übermittelt.

02 Für Einsätze im Flachgau ist der jeweilige Ortsfeuerwehrkommandant, Abschnittsfeuerwehrkommandant oder der Bezirksfeuerwehrkommandant sowie der Katastrophenreferent der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, anforderungsberechtigt.

Bei Anforderungen durch einen Ortsfeuerwehrkommandanten (direkt oder über eine Nachrichtenzentrale) ist durch den OvD des Landesfeuerwehrkommandos oder den Diensthabenden der Landesnachrichtenzentrale, der Bezirksfeuerwehrkommandant, der Bezirksfeuerwehrkommandant-Stellvertreter oder der zuständige Abschnittsfeuerwehrkommandant zu verständigen.

03 Für Einsätze in den übrigen Bezirken sind die Abschnittsfeuerwehrkommandanten oder Bezirksfeuerwehrkommandanten und die Katastrophenreferenten der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften anforderungsberechtigt. Anforderungen durch andere Personen müssen von einem Organ des Landesfeuerwehrverbandes bestätigt werden.

04 Für nachstehende Einsätze gelten die Sondereinsatzpläne, sodaß eine besondere Anforderung nicht notwendig ist:

- Einsätze mit radioaktivem Material (Strahleneinsatz)

- Gefahrgutmeßdienst

- Gefahrguteinsätze

- Waldbrandeinsätze

- Großunfälle

- Ölsperren

2. Welche Fahrzeuge und Geräte können angefordert werden und durch wen werden diese besetzt:

01 <u>Lösch- und Tanklöschfahrzeuge</u>

Kleinlöschfahrzeug - Löschfahrzeug - Rüstlöschfahrzeug - Tanklöschfahrzeug 2000

a) Für Einsätze in der Stadt Salzburg stehen die Lösch- und Tanklöschfahrzeuge ohne Besatzung zur Verfügung. Die Besetzung erfolgt durch Angehörige der Berufsfeuerwehr der Stadt Salzburg.

b) Für Einsätze außerhalb des Stadtgebietes stehen die Lösch- und Tanklöschfahrzeuge nur auf Anforderung bei besonderen Einsätzen (Großbrände, Katastrophen und dgl.) durch den Bezirksfeuerwehrkommandanten, Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter, den diensthabenden Abschnittsfeuerwehrkommandanten des Bezirkes oder auf Anordnung durch den Landesfeuerwehrkommandanten zur Verfügung. Die Besetzung dieser Fahrzeuge erfolgt im Regelfall durch Mitarbeiter des Landesfeuerwehrkommandos.

c) Bei Ausfall eines Tanklöschfahrzeuges in Gemeinden, in welchen nur ein Tanklöschfahrzeug oder Schweres Löschfahrzeug (Tank) vorhanden ist und dieser Ausfall voraussichtlich länger als 4 Tage dauert und eine angemessene Hilfeleistung durch eine Nachbargemeinde nicht gewährleistet werden kann, kann über Anforderung das Tanklöschfahrzeug gestellt werden. Hiefür ist die Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten, seines Stellvertreters oder des Leiters der Geschäftsstelle einzuholen.

Die Besetzung dieses Fahrzeugs erfolgt durch geübte Fahrer der jeweiligen Feuerwehr.

02 Sonderfahrzeuge

a) *Meßleitfahrzeug*

Für Einsätze bei Ereignissen mit radioaktivem Material bzw. Gefahrgut im Lande Salzburg gelten die Sondereinsatzpläne "Gefahrgut".

Die Besetzung erfolgt durch einen oder mehrere Mitarbeiter des Landesfeuerwehrkommandos.

b) *Rüstfahrzeug - Schule*

Dieses Fahrzeug steht für Einsätze im Flachgau, vorrangig für die Abschnitte 3 und 4 bei "Großunfällen" oder für besondere Ereignisse auch außerhalb dieses Bereiches zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch einen oder mehrere Mitarbeiter des Landesfeuerwehrkommandos.

c) *Lastkraftwagen*

Dieses Fahrzeug dient vornehmlich zum Transport von Waldbrandausrüstung, der Waldbrand-Hochdruckpumpen, der Ölsperre (Palette) oder zum Transport von Ölbindemitteln, Sonderlöschmitteln oder sonstigen Katastropheneinsatzgeräten.

Die Anforderung von "Last-Schule" ohne einen Transportauftrag für Einsatzgeräte ist nur nach Rückfrage beim Landesfeuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter oder dem Leiter der Geschäftsstelle möglich.

Die Besetzung erfolgt durch einen oder mehrere Mitarbeiter des Landesfeuerwehrkommandos.

d) *Mannschaftstransportfahrzeuge*

Diese dienen zum Transport von Mannschaft - vornehmlich der Lehrgangsteilnehmer, können jedoch auch zum Transport von Katastropheneinsatzgeräten verwendet werden. Für andere Verwendungen ist die Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten oder des Leiters der Geschäftsstelle notwendig. Die Besetzung erfolgt im Regelfall durch einen Mitarbeiter des Landesfeuerwehrkommandos.

e) *Waldbrandausrüstung*

Für Waldbrandausrüstung im Land Salzburg gilt der Sondereinsatzplan "Waldbrand". Die Waldbrandausrüstung besteht aus:
2 Garnituren mit je einem Löschwassertransportbehälter,
3 Tragkraftspritzen, Löschwasserbehältern und Kleingerät,
2 Garnituren Waldbrand-Hochdruckpumpen
einem Kleintankwagen für Kerosin, einer Anzahl weiterer
Tragkraftspritzen und 6 Sätzen Waldbrandwerkzeug.
Die Waldbrandausrüstung Nr. 1. ist auf dem Anhänger "Waldbrand" gelagert und wird im Regelfall von Last-Schule gezogen.
Die Waldbrandausrüstung Nr. 2. ist auf Containern gelagert und wird mit dem LKW Last-Schule transportiert.
Die Besetzung der Fahrzeuge erfolgt im Regelfall durch zwei Mitarbeiter des Landesfeuerwehrkommandos.

f) *Ölsperren*

Für Einsätze bei Austritt von Ölen bzw. Flüssigkeiten die leichter als Wasser sind und auf Flüssen, Bächen oder Seen austreten, gilt der Sondereinsatzplan "Gefahrgut".
Die Ölsperren des Landesfeuerwehrverbandes sind auf einem Anhänger bzw. auf Containern gelagert. Der Anhänger wird im Regelfall vom Rüst-Schule gezogen, die auf Containern gelagerte Ölsperre wird durch das Fahrzeug Last-Schule transportiert.
Die Besetzung der Fahrzeuge erfolgt im Regelfall durch zwei Mitarbeiter des Landesfeuerwehrkommandos.

03 Katastropheneinsatzgeräte

a) Der Landesfeuerwehrverband hat in der Landesfeuerwehrschule ein Katastrophenlager mit Einsatzgeräten eingerichtet. Die Geräte stehen bei größeren Ereignissen den Feuerwehren des Landes zur Verfügung.

Voraussetzung für die Anforderung ist, daß die Einsatzgeräte der Feuerwehren bzw. der alarmierten Kräfte (Alarmstufe 4) einschließlich der Sonderfahrzeuge dieses Abschnittes / Bezirkes nicht ausreichen oder ausgefallen sind.

Die Anforderung muß durch den Ortsfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandanten oder Bezirksfeuerwehrkommandanten erfolgen.

b) Bei einer Anforderung von Katastropheneinsatzgeräten ist der diensthabende Bereitschaftskommandant des Landesfeuerwehrkommandos telefonisch zu benachrichtigen.

c) Die im Katastrophenlager untergebrachten Gegenstände sind im Ordner "Einsatzgeräte" alphabetisch, mit genauer Anzahl und technischer Beschreibung, aufgelistet. (z.B. Pumpen, Schläuche, Schaummittel, Ölbinder).

d) Die Katastropheneinsatzgeräte können entweder von den Feuerwehren abgeholt oder durch Mitarbeiter des Landesfeuerwehrverbandes mit Transportfahrzeugen zu der Einsatzstelle transportiert werden. Es ist der jeweils rascheste und zweckmäßigste Transport zu wählen.

e) Der Landesfeuerwehrverband hat außer im Katastrophenlager in der Landesfeuerwehrschule auch Katastropheneinsatzgeräte in den Bezirken Tennengau, Pongau, Pinzgau und Lungau bei verschiedenen Freiwilligen Feuerwehren gelagert. Für die Anforderung dieser Geräte ist festgelegt, daß vor ihrer Ausgabe die Zustimmung des Bezirksfeuerwehrkommandanten, seines Stellvertreters oder eines Abschnittsfeuerwehrkommandanten einzuholen ist.

3. Veranlassen und Durchführen der Ausrückungen

01 Alle Anforderungen von Fahrzeugen und Geräten der Landesfeuerwehrschule erfolgen über die Landesnachrichtenzentrale. Der Diensthabende der Landesnachrichtenzentrale veranlaßt laut Dienstordnung die Alarmierung der eingeteilten Mitarbeiter soweit die Fahrzeuge von diesen zu besetzen sind.

Bei Anforderung von Fahrzeugen und Geräten außerhalb der Dienstzeit des Landesfeuerwehrkommandos hat ein Diensthabender der Nachrichtenzentrale auch die Bereitstellung des Gerätes durchzuführen. Der laut Dienstplan eingeteilte Bereitschaftskommandant des Landesfeuerwehrkommandos ist von der Anforderung telefonisch zu benachrichtigen. Der Bereitschaftskommandant entscheidet, ob seine Anwesenheit oder die der eingeteilten Bereitschaft in der Landesfeuerwehrschule notwendig ist.

02 Beim Ausrücken aus der Landesfeuerwehrschule melden sich die Lenker der Einsatzfahrzeuge in der Landesnachrichtenzentrale über Funk ab. Diese verständigt die anfordernde Feuerwehr oder Nachrichtenzentrale von der erfolgten Ausrückung.

4. Dauer der Überlassung und Rückstellung von Fahrzeugen und Gerät

01 Die für Einsätze ausgerückten Fahrzeuge haben nach Beendigung des Einsatzes sofort wieder in die Landesfeuerwehrschule einzurücken. Eine Überlassung des Fahrzeuges auf der Einsatzstelle ohne Besetzung durch Mitarbeiter des Landesfeuerwehrkommandos kann nur mit Zustimmung durch den Landesfeuerwehrkommandanten oder seinen Stellvertreter erfolgen.

02 Die für Einsätze angeforderten Geräte sind nach Beendigung des Einsatzes sofort wieder in gereinigtem Zustand an das jeweilige Katlager des Landesfeuerwehrverbandes zurückzustellen. Eventuell beschädigte oder unbrauchbar gewordene Gegenstände sind zu kennzeichnen und es ist bei ihrer Rückgabe auf den Schaden besonders hinzuweisen. Verlorengegangene Geräte sind von der anfordernden Gemeinde zu ersetzen.

Reparaturkosten für beschädigte Gegenstände sind dann zu ersetzen, wenn der Schaden auf eine falsche Handhabung zurückzuführen ist.

03 Fahrzeuge, welche im Einsatz waren, sind nach dem Einrücken in die Landesfeuerwehrschule von den bedienenden Mitarbeitern sofort wieder einsatzbereit zu machen. Fehlendes Gerät ist zu ergänzen, das Fahrzeug ist aufzutanken und eine Kontrolle gemäß Fahrtenbuch durchzuführen.

Am Fahrzeug aufgetretene Mängel, Gebrechen oder verursachte Schäden sind dem Werkstättenleiter persönlich zu melden.

04 Die vom Katastrophenlager zur Verfügung gestellten Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Zweckfremde Verwendung ist verboten; sie führt zu vollem Kostenersatz nach der Tarifordung i. d. g. F.

5. Ausbildungs- und Übungsdienst

01 Die unter Punkt 2.) angeführten Fahrzeuge und Geräte stehen der Landesfeuerwehrschule für den Ausbildungs- und Übungsdienst - mit Ausnahme von Einsatzfällen - uneingeschränkt zur Verfügung.

02 Für Ausbildungsveranstaltungen und Übungen außerhalb der Landesfeuerwehrschule ist vom jeweiligen Lehrgangsverantwortlichen oder Ausbilder die Verwendung der Fahrzeuge und Geräte durch den Landesfeuerwehrkommandanten, den Leiter der Geschäftsstelle oder den Ausbildungsleiter bestätigen zu lassen.

Die verwendeten Fahrzeuge und Geräte sind nach Beendigung der Übung sogleich wieder in die Landesfeuerwehrschule zurückzustellen.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des Pkt. 4.) dieser Dienstanweisung.

03 Die Ausbildung der Mitarbeiter des Landesfeuerwehrkommandos erfolgt in regelmäßig festgelegten Ausbildungsveranstaltungen.

II. FAHRZEUGE UND GERÄTE DES LANDESFEUERWEHRVERBANDES

in Standorten außerhalb der Landesfeuerwehrschule

1.) Der Landesfeuerwehrverband hat eine Anzahl von Fahrzeugen und Einsatzgeräten für den überörtlichen Einsatz beschafft und diese im ganzen Land an verschiedenen Standorten den Feuerwehren zur Verfügung gestellt.

2.) Mit den Standortgemeinden wurden für diese überörtliche Ausrüstung Vereinbarungen getroffen. In diesen ist unter anderem festgelegt, daß die Standortfeuerwehren verpflichtet sind, mit diesen Fahrzeugen auch überörtlich Hilfe zu leisten.

3.) Soweit in den oben angeführten Vereinbarungen und allgemeinen Bestimmungen keine anderslautenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Abschnittes I.) dieser Dienstanweisung sinngemäß.